

### **Entschädigungssatzung der Gemeinde Rehhorst, Kreis Stormarn**

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl. -H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.07.2023 (GVBl. Schl. -H. S. 308) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.03.2024 folgende Entschädigungssatzung für die Gemeinde Rehhorst, Kreis Stormarn, erlassen:

#### **§ 1**

#### **Bürgermeisterin/Bürgermeister, Stellvertretung, besondere Erstattungen**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die beiden Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 200,00 € monatlich.
- (3) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung wird der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.
- (4) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung erhält die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zur Abgeltung der Kosten für die dienstliche Benutzung privater Telekommunikationsseinrichtungen einen pauschalen Betrag in Höhe von 240,-- € jährlich.

#### **§ 2**

#### **Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstaufschlag für Selbständige**

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu erstatten.

Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil an Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

- (2) Sind die in Absatz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 25,-- €.

### § 3

#### Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Personen nach § 2 Absatz 1, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Arbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,-- €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (2) Personen nach § 2 Absatz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 2 oder eine Entschädigung nach Abs. 1 gewährt wird.

### § 4

#### Reisekostenentschädigung

Personen nach § 2 Absatz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes.

### § 5

#### Entschädigungen für Funktionen in der freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer sowie die Ortswehrführerinnen oder Ortswehrführer erhalten jeweils eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe. Die Aufwandsentschädigung beträgt nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung 100% des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Gemeindewehrführerin oder des Gemeindewehrführers sowie die Stellvertretenden der Ortswehrführerinnen oder Ortswehrführer erhalten ebenfalls jeweils eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe. Die Aufwandsentschädigung beträgt nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren 100% des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Gerätewartinnen und –warte der Ortswehr Rehhorst erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie Freiwillige Feuerwehr eine Entschädigung **in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsrichtlinie monatlich.**
- (4) Gerätewartinnen und –warte der Ortswehr Pöhls erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie Freiwillige Feuerwehr eine Entschädigung **in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsrichtlinie monatlich.**
- (5) Stellvertretende Gerätewartinnen und –warte der Ortswehr Rehhorst erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie Freiwillige Feuerwehren eine Entschädigung **in Höhe von 75% des Höchstsatzes monatlich.**
- (6) Stellvertretende Gerätewartinnen und –warte der Ortswehr Pöhls erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie Freiwillige Feuerwehren eine Entschädigung **in Höhe von 75% des Höchstsatzes monatlich.**
- (7) Personen mit Doppelfunktion erhalten lediglich die Entschädigung für die Funktion mit dem höheren Zahlbetrag.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkende zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Rehhorst vom 02.01.2024 außer Kraft.

Rehhorst, den 08. April 2024  
gez. Evelyn Böttger  
Bürgermeisterin

|                                         |            |
|-----------------------------------------|------------|
| In Kraft getreten am                    | 01.01.2024 |
| Bereitgest. im Internet am              | 22.04.2024 |
| Veröffentl. in den Lübecker Nachrichten | 24.04.2024 |